

Satzung der Stadt Geseke

über eine Veränderungssperre im Bereich Triftweg

Der Rat der Stadt Geseke hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung und §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Erfassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) am 11.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird umfasst das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/3 – Triftweg - der Stadt Geseke.

Der Planbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Ehringhausen Flur 8 Flurstücke 33,34,36,42,43,64,65,97,98,100,101, 154,155,156,157 und 146 (teilweise)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre § 1 dürfen

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken, baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-/zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung der Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Geseke.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, jedoch spätestens gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren.

Geseke, den 28.09.2015

gez. **Dr. Remco van der Velden**
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 28.09.2015

gez. **Dr. Remco van der Velden**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 24.09.2015 öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Stadt Geseke beschließt für den Bereich Ehringhausen Nr. 10/3 – Triftweg – der Stadt Geseke den Erlass einer Veränderungssperre als Satzung.

Geseke, den 28.09.2015

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 24.09.2015 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Ehringhausen Nr. 10/3 – Triftweg – der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Wortlaut des Beschlusses zum Erlass einer Veränderungssperre mit dem Beschluss des Rates vom 24.09.2015 übereinstimmt.

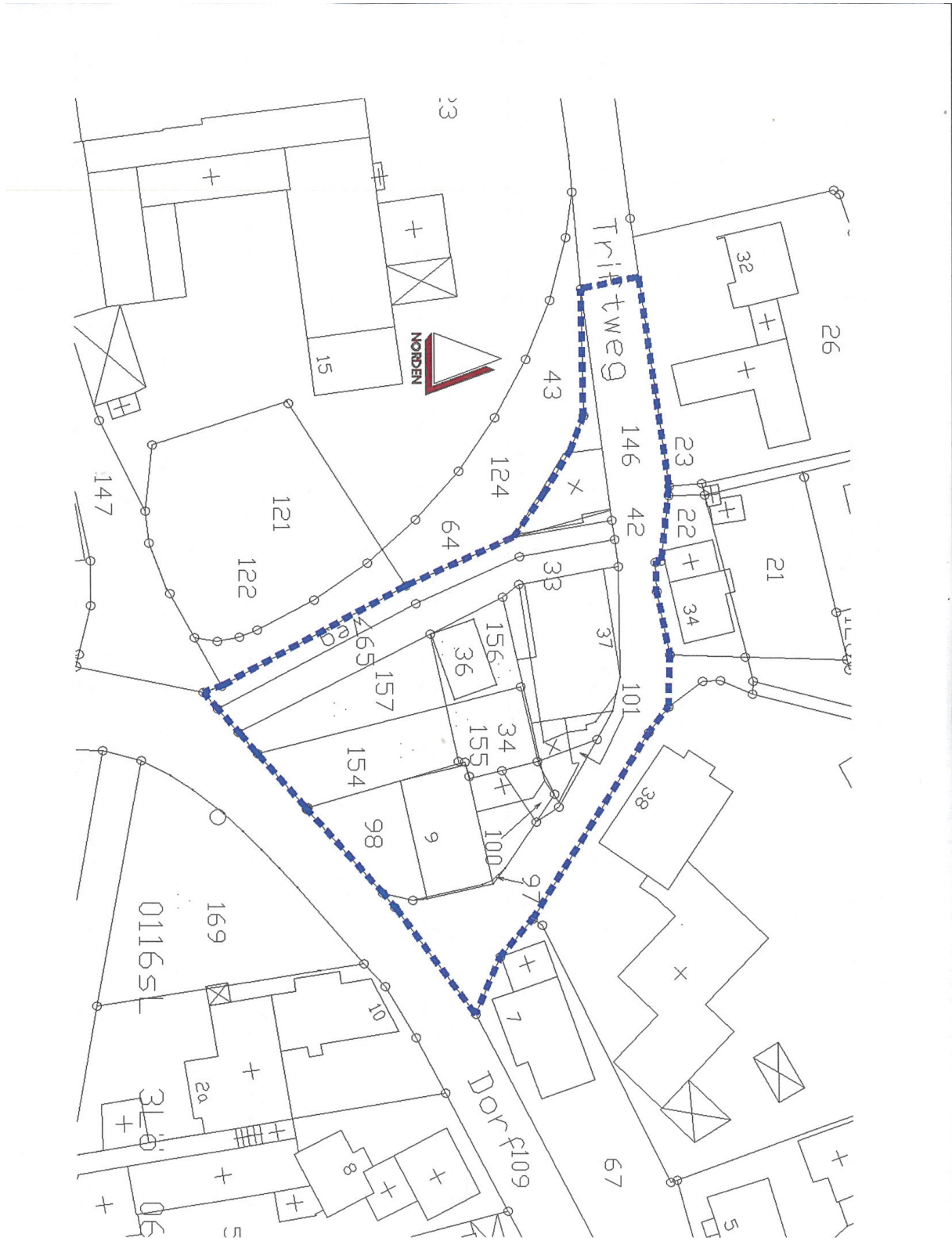
Geseke, den 28.09.2015

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Anlage

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Triftweges

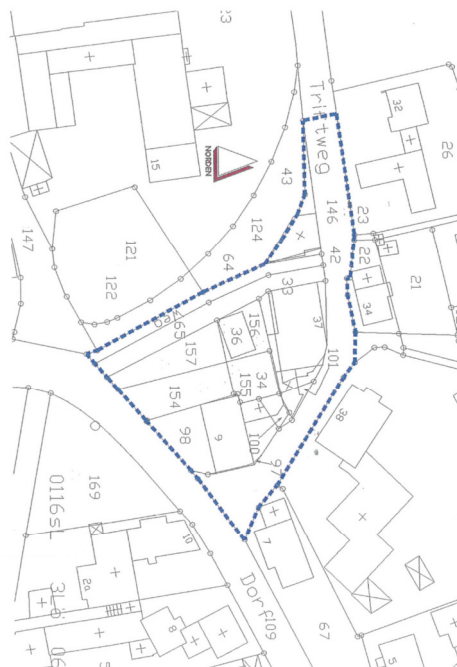


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage
Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Triftweges



Geseke, den 28.09.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 26.09.2017 öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Stadt Geseke beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Absicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/3 – Triftweg – der Stadt Geseke.

Geseke, den 28.09.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 26.09.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich Triftweg ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Wortlaut des Beschlusses über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre mit dem Beschluss des Rates vom 26.09.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 28.09.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister